Anlage 8 zur GRDrs 706/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 61-1.36113 1030 | Amt für Stadtplanung und Wohnen  | EG 9a | Sachbearbeiter/-in | 0,5 | KW 01/2026 | 31.450 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird eine 0,5 Stelle mit KW-Vermerk bis 01/2026 und Besetzungsvorbehalt für die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts zum Grundstückskaufvertrag Stuttgart 21.

# 2 Schaffungskriterien

Aufgrund der Schiedsvereinbarung, die Anlage zum Grundstückskaufvertrag Stuttgart 21 zwischen der "Deutschen Bahn AG" und "DB Netz AG" und der Landeshauptstadt Stuttgart ist, ist die Landeshauptstadt Stuttgart verpflichtet, die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzurichten.

Wegen der seit 2020 laufenden Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern, u. a. hinsichtlich des im Grundstückskaufvertrag Stuttgart 21 geregelten Gleisrückbaus und der im Vertrag geregelten Zinszahlungsverpflichtungen, ist mit Streitigkeiten zu rechnen, die die Bildung eines Schiedsgerichts mit der dazugehörigen Geschäftsstelle erforderlich machen. Da noch nicht klar ist, wie viele Schiedsverfahren tatsächlich eintreten werden, wird die Stelle mit einem Besetzungsvorbehalt geschaffen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Übernahme aller organisatorischen Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts beim Eintreten von Schiedsverfahren, insbesondere:

* Terminierungen
* Erstellen jeglichen Schriftverkehrs (Ladungen, Entscheidungen etc.)
* Zustellungen (Ladungen, Schriftsätze, Entscheidungen etc.)
* Verwahrung von Verfahrensakten
* Ansprechpartner für Verfahrensbeteiligte

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Nicht erforderlich.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung der Stellenschaffung würde die LHS ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzen.

# 4 Stellenvermerke

KW 01/2026

Es gilt ein Besetzungsvorbehalt hinsichtlich des tatsächlichen Eintretens von Schiedsverfahren.